

Schriften zur Rechtstheorie

---

Band 282

# Recht – Wissen – Kultur

Die fragmentierte Ordnung

Von

Karl-Heinz Ladeur



Duncker & Humblot · Berlin

KARL-HEINZ LADEUR

Recht – Wissen – Kultur

Schriften zur Rechtstheorie

Band 282

# Recht – Wissen – Kultur

Die fragmentierte Ordnung

Von

Karl-Heinz Ladeur



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt  
Druck: buchbücher.de gmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0472  
ISBN 978-3-428-15054-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-55054-8 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85054-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das Buch ist ein Nebenprodukt des Bremer SFB 597 (Wandel der Staatlichkeit). Es ist aus einem Arbeitspapier hervorgegangen, das der interdisziplinären Kooperation von Rechts- und Sozialwissenschaftlern dienen sollte. Ich habe es stark erweitert und überarbeitet und vor allem das Verhältnis von gesellschaftlicher Wissensordnung und der Evolution des Rechts in den Vordergrund gerückt. Dabei habe ich auf Themen zurückgegriffen, die mich auch früher schon beschäftigt haben, insbesondere die Entwicklung von Technologien, aber auch die Probleme der multireligiösen Gesellschaft. Die „fragmentierte Ordnung“ ist heute auch eine transnationale Ordnung.

Es lässt sich zeigen, dass das, was Montesquieu neben dem formalen Recht für bedeutsam gehalten hat, „les moeurs“, auch in der „fragmentierten Ordnung“ der Postmoderne vielleicht wichtiger ist als das geschriebene Recht selbst. Besonders hervorzuheben ist deshalb auch das dritte Stichwort des Buchtitels: „Recht als Kultur“. Das Recht hat vor allem – deshalb ist der Zusammenhang mit der Wissensordnung und den Konventionen so wichtig – eine strukturbildende Funktion, die mit der Figur der „Fiktion“ operiert, wie der französische Rechtshistoriker Y. Thomas immer wieder betont hat. Damit sind nicht primär die bekannten, explizit so eingesetzten „Legalfiktionen“ gemeint, sondern die Ordnung der „Welt“ (und ihres Subjekts) durch eine Art Kartierung, die die Orientierung in einer Welt jenseits der Tradition, des Gegebenen, aber auch die Orientierung und Reflexion des Selbst in einer Welt erlaubt, in der Differenz vor Identität steht. Die „Kartierung“ enthält immer auch ein kollektives Moment der Koordination mit anderen, die die gleiche „Karte“ benutzen und dadurch erst eine Welt erzeugen. Das mag man als „Gewalt“ bezeichnen, als einen fundamental falschen „Anfang“, aber dann würde man die eine Seite des Rechts von vornherein zugunsten der jeweils „anderen Seite“, des durch die Fiktion Ausgeschlossenen, als von einer Verfallslogik bestimmt sehen. Gerade dann begibt man sich in einen Zirkel, der sich immer wieder selbst bestätigt und die Sicht auf den Reichtum der Leistungen des „Rechts als Kultur“ verstellt.

Hamburg, im Juli 2016

*Karl-Heinz Ladeur*



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorbemerkung</b> .....	13
<b>II. Die Verschleifung von Rechtspraxis und Rechtswissenschaft – und deren Beobachtung</b> .....	17
1. Was ist Recht? .....	17
a) Die Grenzen von H. L. A. Harts Rechtsbegriff .....	17
aa) Das Recht und sein begrenzter Kontrollverlust durch Selbstorganisation	19
bb) Die Vagheit der Sprache – diesseits der Souveränität .....	21
b) Der Aufstieg des „Spezialwissens“ und dessen Einfluss auf die Fassung des Rechtsbegriffs .....	23
2. Von der Rechtsanwendung zur Selbstbeobachtung der „Rechtsfortbildung“ im Rechtssystem und zum Aufstieg der „operativen“ Seite des Rechts .....	25
3. Die Abschwächung der Bedeutung der Gesetzesbindung .....	29
a) Vorüberlegung: Wandel der Funktion des Rechts? .....	29
b) Insbesondere: Dynamische „grundrechtliche Ausgleichspflichten“ und die Veränderung der Gewaltenteilung (zwischen Justiz und Legislative) .....	31
c) Die rechtschöpferische Kraft der Verwaltung .....	33
4. Verantwortung im „Gewährleistungsstaat“ .....	35
5. Die Dynamisierung der Technik und der Wandel der kognitiven Infrastruktur des Rechts .....	37
a) Der Aufstieg der technischen Standards .....	37
b) Das Recht und seine kognitive Infrastruktur – zur Verknüpfung von Normativität und Normalität .....	39
6. Rechtsbindung ist nicht gleich Rechtszwang! .....	43
7. Privatisierung des Rechts und der Rechtsdurchsetzung (Schiedsgerichte) ....	46
<b>III. „Law as Culture“</b> .....	48
1. Das Recht und seine „soziale Epistemologie“ – die Konstruktion von Wirklichkeit durch Recht .....	48
a) Die „soziale Epistemologie“ der Subjektivität .....	48

b) Kausalitätskonstruktionen als objektive, auf Veränderung angelegte „soziale Epistemologie“ .....	49
2. Die Neukonstruktion des Subjekts .....	50
3. Die Auseinandersetzung um „das Subjekt“ und die Verrechtlichung des Schulverhältnisses .....	53
4. Der Wandel der Realitätskonstruktion des Rechts .....	55
a) „Recht als Kultur“ – Die Ordnung der „Realität“ durch Recht .....	55
b) Die Konstruktion der „Realität“ des Sozialstaats .....	57
c) Braucht das Recht die „Rechtskraft“ der Gefühle? .....	59
d) „Rechtsästhetik“ (Fischer-Lescano) als Denken des Rechts vom „Ereignis“ her? .....	61
5. Der Zerfall der „Einheit der Rechtsordnung“ als Problem der gesellschaftlichen Selbstorientierung .....	64
6. Die „Historisierung“ der Grundrechte .....	65
7. „Zerfaserung“ des Staates? .....	66
Exkurs: Die „Kritik der Rechte“ (C. Menke) .....	68
<b>IV. Die Evolution des Rechts seit dem Ende des 19. Jahrhunderts .....</b>	<b>75</b>
1. Die Transformation des Rechtssystems und seiner kognitiven Infrastruktur von der „Gesellschaft der Individuen“ bis zur „Netzwerkgesellschaft“ .....	75
2. Das Rechtssystem der „Gesellschaft der Organisationen“ .....	76
a) Der Wandel der kognitiven Infrastruktur: Die Dynamisierung des Expertenwissens .....	76
b) Der Aufstieg der „Steuerungsgesetze“ .....	78
c) Die gruppenbasierte Reflexion der Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit durch Recht – die Beispiele des Rundfunks, des Sozialrechts und des Planungsrechts .....	80
d) Umstellung des Rechts von der „Rechtsschutz- auf die Steuerungsperspektive“? .....	82
e) Das Bundesverfassungsgericht als Gruppengericht .....	84
3. Das Rechtssystem der „Gesellschaft der Netzwerke“ .....	88
a) Die neue Transformation der Wissensordnung und die Bedeutung der Netzwerke .....	88
b) Nichtwissen: Paradigmen der Beziehung Wissen/Nichtwissen im Prozess der Selbsttransformation der Gesellschaft .....	90
c) Reflexivität der Beobachtung des Wissens .....	91

4. Die Regeln der Netzwerkgesellschaft im Einzelnen .....	92
a) Vorbemerkung .....	92
b) Wissen im Netzwerk .....	92
c) Die Verflüssigung der Wirklichkeit .....	95
d) Exempel: Finanzmarktkrise .....	96
aa) Kaskadeneffekte des Wissens .....	96
bb) Der Aufstieg der epistemischen Gemeinschaften und „high knowledge“ .....	97
e) Exempel: Die Veränderung des Wissenssystems durch die Nanotechnologie .....	97
f) Die Ethisierung der Wissenschaft und des Technikrechts .....	98
5. Insbesondere: Die Verschleifung von Wissenschaft und Technologie – noch- mals das Exempel der Nanotechnologie .....	102
6. Veränderung des Kausalitätsmodells .....	103
a) Riskante Nebeneffekte .....	103
b) Zur Notwendigkeit eines „Wissensmanagements zweiter Ordnung“ .....	104
c) Gesundheitsrecht – Wissenstypen – grundrechtliche Implikationen .....	105
7. Technikrecht und die staatliche/gerichtliche Bewertung von Technologien ...	107
a) Die BVerfG-Entscheidung zum GenTG .....	107
b) Die Rolle des Einschätzungsspielraums des Staates im Angesicht von Un- gewissheit .....	109
8. Datenschutz neuer Art und technologische Risiken .....	110
a) Datenschutz – öffentlich-rechtlich: Beobachtung von „Avataren“ .....	110
b) Datenschutz – privatrechtlich: die Daten-GEMA .....	111
9. Social media .....	112
a) Netzvertrag als weiterführende Konstruktion? .....	112
b) Normsetzung in Netzverträgen .....	114
c) Cyber Court für social media? .....	115
10. Die Religion als Lebensform und ihr Recht .....	116
11. Zwischenüberlegung: Recht und Management von Regeln .....	119
<b>V. Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>121</b>
1. Paradigmenwechsel im Vertragsrecht: Der Aufstieg der „Netzverträge“ im High Tech-Recht .....	121
2. Neue Institutionen für die „Gesellschaft der Netzwerke“ .....	123
3. Zwischenresümee: Die Verflüssigung der Grenzbegriffe .....	125

<b>VI. Neukonstruktion der Theorie der Grundrechte unter Bedingungen von Komplexität</b> .....	127
1. „Impersonale Grundrechte“? .....	127
2. Der Vorrang des Verfahrens vor dem substantiellen Recht – das Beispiel des griechischen Rechts .....	130
3. Zur Notwendigkeit eines Kollisionsrechts für die Abstimmung von gesellschaftlichen und rechtlichen Normen .....	134
a) Verweisungszusammenhang von Recht und sozialen Normen und Praktiken	134
b) Entstehung und Funktion von methodischen Regeln .....	135
4. „Historisierung“ der Grundrechte: Das Beispiel der Medienfreiheiten .....	136
<b>VII. Die Frage nach der Stellung des Staates in der globalisierten Rechtsordnung</b> .....	138
1. Die EG als „Staatenverbund“ und das Erfordernis eines „Kollisionsrechts“ neuer Art .....	138
2. Grenzen der Europäisierung – Warum die EU kein Superstaat sein kann .....	139
a) Die Illusion der Einheit des transformierten Europarechts .....	139
b) „Recht als Kultur“ – die Grenze der Europäisierung des Rechts .....	143
c) „Prinzipien“ als lockere Form der Erhaltung der Einheit des Europarechts? .....	144
3. Kollisionsrechtliches Denken gegen den europäischen Superstaat .....	145
4. Europäisches Kollisionsrecht – nicht territorial sondern funktional! .....	148
5. Exempel: Nationale und europäische Grundrechte .....	151
a) Das ungeeignete staatsfixierte Prinzip des Schutzes des „margin of appreciation“ .....	151
b) Differenzierter Grundrechtsschutz nach staatlicher Leistungsfähigkeit in der Rechtsprechung des EGMR .....	152
c) Ein neues Netzwerk des Fallrechts .....	155
d) Von der Rechtsvergleichung zum „Netzvergleich“? .....	156
6. Grenzen der Konstitutionalisierung des „Mehrebenensystems“ .....	157
<b>VIII. Globalisierung des Rechts</b> .....	158
1. Völkerrecht in einer globalen Rechtsordnung .....	158
2. Schiedsgerichtsbarkeit und transnationale Expansion des nationalen Rechts .....	159
a) Schiedsgerichtsbarkeit als Institut der Hybridisierung des Rechts jenseits des Staates .....	159

b) Exterritoriale (Schutz-)Wirkung nationaler Grundrechte? .....	160
c) Konstitutionalisierung als Gegenstand rechts- und politikwissenschaftlicher Beobachtung .....	161
3. Kritik der Figur der „Selbstkonstitutionalisierung“ fragmentierter Regime des „Weltrechts“ .....	163
a) Neugründung eines nichtstaatlichen Rechts? .....	163
b) Die „Selbstkonstitutionalisierungsthese“ und das Problem der Beteiligung des Staates an der globalen Normbildung .....	164
4. Globales Verwaltungsrecht .....	165
a) Ein eigenständiges Verwaltungsrecht? .....	165
b) ... oder doch „internationales Verwaltungsrecht“? .....	167
c) Vergleich zwischen dem globalen und dem europäischen Recht .....	168
5. Die Verknüpfung von transnationalem und nationalem Recht .....	169
6. Globales Recht als „fuzzy set“ von Normen .....	170
<b>IX. Über die Systemtheorie hinaus? .....</b>	<b>174</b>
1. Die Leistung einer Medientheorie des Rechts .....	174
2. Was ist ein „Medium“? .....	175
3. Prozeduralisierung jenseits der „Legitimation durch Verfahren“ (N. Luhmann) .....	179
4. Die bewegliche Infrastruktur des Rechts .....	181
5. Die Schwächung der Textualität des Rechts durch den unmittelbaren Durchgriff auf die „Situation“ und ihre Wiedergewinnung .....	182
6. Ein vergleichender Blick auf das islamische Recht: Die Verschließung gegen die Fragmentierung der Gesellschaft .....	185
a) Offenheit und Geschlossenheit des Rechts .....	185
b) Recht ohne Eigenrationalität .....	187
c) Das Subjekt „im Westen“ und im Islam .....	190
d) Zwei Alternativen der künftigen Entwicklung .....	193
e) Resümee .....	195
<b>Ausblick: Lernen vom jüdischen Gesetzesbegriff? .....</b>	<b>196</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>202</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>242</b>



## I. Vorbemerkung

Eine interdisziplinär informierte Rechtswissenschaft (Leibfried/Möllers/Schmid/Zumbansen 2006) und die das Recht beobachtende Politikwissenschaft scheinen sich so nahe zu sein – und sind einander doch so fern. Der Bremer SFB „Wandel der Staatlichkeit“ hat eine Reihe von Gegenständen des Rechts verknüpft, die teilweise – innerhalb einer durch die Politikwissenschaft bestimmten übergreifenden Fragestellung nach dem Wandel der Staatlichkeit – aus der Perspektive des Rechts und teilweise aus der Perspektive der Politikwissenschaft beschrieben werden. Dies betrifft die Bildung des Rechts in der „supranationalen“ Rechtsordnung der EG, die Transnationalisierung des Privatrechts („lex mercatoria“ neuer Art, Teubner 1998: 565; Calliess/Zumbansen 2010; Zumbansen 2012: 899), das Wirtschaftsvölkerrecht der WTO, die Herausbildung transnationaler (insbesondere) (nichtstaatlicher) umweltrechtlicher Normen (Dilling/Herberg/Winter 2008: 1), den Wandel der Sozialstaatlichkeit – um nur die wichtigsten Gegenstände zu nennen. Dennoch scheinen die beiden disziplinär bestimmten Herangehensweisen die aufgeworfenen Fragestellungen bei aller Übereinstimmung im Grundsätzlichen, der Frage nach der Rolle der Privatisierung früher staatlicher Aufgaben (Wahl 2006: 76), den Phänomenen und Folgen der Globalisierung und der „Zerfaserung“ des Staates (Genschel/Zangl 2007) nicht nur unterschiedlich zu bearbeiten – dies entspricht der disziplinären Unterscheidung der beiden Wissenschaften –, jedoch die Unterschiede zugleich nicht klar zu artikulieren. In manchen Gegenstandsbereichen scheint das Recht sich in der Perspektive der Politikwissenschaft auf die „Durchsetzung“ des staatlichen Willens zu reduzieren (allg. Benz 2001: 105, 205) und als eigenständige Form nur eine Nebenrolle zu spielen. Kaum ein Gebiet ist so stark vom Recht geprägt wie der Sozialstaat (vgl. die Beiträge in Leibfried/Wagschal 2000; aus rechtswissenschaftlicher Sicht Stolleis 2003), obwohl es dort nur sekundär um Probleme der „Durchsetzung“ eines Willens geht. Bei dieser Referenz spielt sicher noch die Vorstellung eine Rolle, dass der Staat des liberalen Zeitalters anscheinend vor allem die Grenzen der spontanen Selbstorganisation der Gesellschaft garantieren und dabei seinen Willen durchsetzen sollte. Doch bedeutet die Entstehung des Sozialrechts einen grundlegenden Bruch mit dem liberalen Rechtsparadigma, der nicht auf die „Erweiterung“ von subjektiven Rechten reduziert werden kann, weil die Erwartungen, die normativ stabilisiert werden, ganz auf den Staat als Garanten der Kontinuität gesellschaftlicher Normalität umgepolt werden.

In anderen Bereichen, in denen das Recht explizit thematisiert wird durch Politikwissenschaftler, die sich mit der Internationalisierung des Rechtsstaats – eines der privilegierten Merkmale des „golden age“-Staates (programmatisch Hurrelmann/Leibfried/Martens/Mayer 2008; Zangl 2007) – wird die Frage, was Recht ist, un-

beantwortet gelassen und stattdessen dem Recht eine eher instrumentelle Funktion der „Bindung“ zugeschrieben, die unter Bedingungen der Globalisierung, die eben nicht zu einer vollständigen staatsähnlichen Ordnung führt, die weitere Frage nach der „Folgebereitschaft“ (compliance) gegenüber normativen Bindungen aufwirft (Zürn/Neyer 2005: 183; vgl. auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Haltern 2007: Rnr. 298), ohne dass das darin unterstellte Verständnis der „Normativität“ näher ausgeführt würde.

Diese Fixierung ist eine Erscheinungsform der in der Wissenschaft stark verbreiteten Vorstellung, dass es letztlich den einen steuernden Staat gibt (Skinner 1989: 90), der allgemeine Regeln setzt, deren allgemeine Wirkungsweise es in der Wissenschaft herauszuarbeiten gilt. Damit verband sich früher die Vorstellung, dass das Recht formal und rational zu sein habe (vgl. insbesondere M. Weber 2002: 394, 396 f.). Dies war eine einseitige, aber durchaus konsistente Annahme, die später – unter den Bedingungen des Aufstiegs der Sozialdemokratie und der Ausweitung der Staatstätigkeit – häufig auf die materielle, zweckbezogene staatliche *Setzung* reduziert wird. Die Rationalisierung des Rechts ist allerdings viel komplexer zu fassen [vgl. unter III.]. Es geht eher darum, dass das Recht eine Eigengesetzlichkeit herausbildet, an der es sich orientiert – und z. B. nicht an religiösen Unterstellungen oder politischen Befehlen. Darin leistet das Recht einen Beitrag zu einer rationalen Selbstorganisation der Gesellschaft, der weit über die Stabilisierung von Normen i. e. S. hinausweist (Schäfer/Alexander 2014). Die Herausbildung des modernen Rechts ist Teil einer umfassenden Veränderung des Weltverhältnisses der Menschen, die sich als Individuen sehen. Die Formalität der Normen spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Es geht eher um die Fortsetzung der mit dem klassischen Griechenland einsetzenden Freisetzung des Wissens von gesellschaftlichen Traditionen, der Entwicklung eines experimentellen Verhältnisses zur Natur und zur Gesellschaft. Dann ist „*Recht als Kultur*“ weiter zu fassen, als es die Webersche Konstruktion der formalen Rationalität des Rechts zulässt [vgl. unten IX. 6.]. Robert Cover war einer der ersten, der darauf bestanden hat, dass das Ganze des „normative universe“ in den Blick genommen wird, wenn einzelne Rechtsfragen – auch grundsätzlicher Natur – beschrieben werden (Cover 1983: 4 f.; Zellentini 2013: 18 f.; Rosen 2006; 2000; Gephart 2006).

„Recht als Kultur“ betrachtet, bedeutet jedenfalls, dass das Recht in einer sehr viel weiteren Perspektive beobachtet wird, als es die Fixierung auf den staatlichen Willen zur *Setzung* des Rechts zulässt. Recht ist dann gerade unter den Bedingungen der unterschiedlichen Varianten der Fragmentierung der Ordnung (sozial, national, global) im Kontext einer Vielzahl nicht rechtlicher Normen zu lokalisieren. Zum anderen verändert sich auch das Rechtssubjekt als Referenz des objektiven Rechts. Die Rechtssubjektivität reduziert sich nur scheinbar auf eine bloße „Adresse“ innerhalb des Rechtssystems, auf die Rechte und Pflichten zugerechnet werden. Die „Stellen“, die das Rechtssubjekt innerhalb der Rechtsordnung einnimmt, haben sich derart vervielfältigt, dass sich auch die Rechtssubjektivität selbst fragmentiert und pluralisiert hat. Auch bei der Bestimmung des Stellenwerts der Rechtssubjektivität

spielt der Zusammenhang von Rechts- und sozialen Normen eine große Rolle: Die Rechtssubjektivität ist kein „reiner“ Rechtsbegriff, sie wird ebenso wie das objektive Recht durch den Verweisungszusammenhang mit den ihrerseits einer starken Dynamik unterliegenden sozialen Normen und dem gesellschaftlichen *Wissen* einschließlich der Literatur bestimmt. „Rechtssubjektivität“ ist deshalb die subjektive Seite des Rechts als Lebensform (vgl. Vesting 2009: 39).

Vor allem die Bedeutung des Wandels der gesellschaftlichen Wissenssysteme (die hier unter dem Gesichtspunkt ihrer Verbindung mit gesellschaftlichen Praktiken gesehen werden), ist in verschiedenen Anläufen zu untersuchen: Das Rechtssubjekt der liberalen Gesellschaft war von der Referenz des objektiven Rechts auf die über eine Vielzahl von Beteiligten distribuierte (und zu beobachtende) *Erfahrung* und die Kultivierung des Subjekts der Bildung geprägt. Der Aufstieg der Organisationen als gesellschaftliche Akteure verändert auch die Rechtssubjektivität grundlegend – und zwar insbesondere deshalb, weil die Organisation (juristische Person) längere Handlungsketten und –zusammenhänge beeinflussen kann. Dieses Problem wiederholt sich im Zusammenhang mit der Entstehung von Netzwerken als neuen „Quasi-Subjekten“, die sich der verflüssigten Wirklichkeiten schneller anpassen können (zur Selbststilisierung der Netzsubjekte vgl. Cardon 2008).

Hier stellt sich auch ein Problem der Interdisziplinarität deshalb, weil das Recht, rechtswissenschaftlich betrachtet, sicher (mindestens auch) andere Merkmale aufweist – insbesondere aufgrund der „zirkulären“ Unterstellung, dass alle Argumente selbstreferentiell auf die Fortsetzung des Rechts angelegt sind (und sein müssen) – als die, die aus der Perspektive der Politikwissenschaft beobachtet werden. Aber wie weit kann die Vernachlässigung der internen normativen Bindung (die Anerkennung des Zwangs zur Selbstkontinuierung des Rechtssystems in der Perspektive der Rechtswissenschaft) in einer sozialwissenschaftlichen Beobachtung gehen (zum „Weltrecht“ Albert/Schmalz-Bruns 2009: 57; Amstutz/Karavas 2009: 645), ohne dass das Recht sich ganz in Macht<sup>1</sup>, Ideologie oder kulturellen Symbolen verflüchtigt? Die Frage kann und soll nicht in einer abstrakten Form beantwortet werden. Stattdessen soll an den entscheidenden Problemstellungen aus der Sicht der Rechtswissenschaft versucht werden, die Funktionsweise der Normativität des Rechtssystems in Vorüberlegungen so zu erläutern, dass mehr Anschlussfähigkeit für eine politikwissenschaftliche Beobachtung der Faktizität des Normativen ermöglicht wird – das sich eben von der rechtsphilosophischen Normativität (der Bewertung von Normen an letztlich außerrechtlichen Gerechtigkeitsvorstellungen) unterscheidet.

Im Folgenden soll zunächst unter II. abstrakt die Frage nach der Eigenrationalität des Normativen in einer rechtsinternen rechtstheoretischen Überlegung aufgeworfen werden. Im Anschluss daran wird unter III. in einer Perspektive, die versucht, sich für

---

<sup>1</sup> Bei Benz (2006: 143, 161) wird das Recht in politikwissenschaftlicher Perspektive auf „Machtbegrenzung“ reduziert; dies ist charakteristisch für eine verbreitete Sichtweise, die das Recht und seine Funktionsweise von vornherein sehr eindimensional und nicht in seiner „internen“ Funktionsweise beobachtet.